

IV. Forschungsangelegenheiten

Satzung zur Sicherstellung ethischer Grundsätze an der Hochschule Koblenz vom 26.04.2023

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1 Var. 2 in Verbindung mit § 72 Abs. 5 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Hochschule Koblenz am 29.03.2023 die folgende Satzung zur Sicherstellung ethischer Grundsätze an der Hochschule Koblenz beschlossen.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Erster Abschnitt: Ethikkommission

§ 1

Einrichtung und Aufgaben

- (1) An der Hochschule Koblenz wird eine „Kommission zur Sicherstellung ethischer Grundsätze“ gebildet (Ethikkommission).
- (2) Aufgabe der Ethikkommission ist die Prüfung und Beurteilung der ethischen Zulässigkeit von Forschungsvorhaben, die insbesondere Untersuchungen an Menschen, an vom Menschen genommenen Proben oder Forschungen mit sensiblen personenbezogenen Daten von Probanden beinhalten. Die Beteiligung des Datenschutzbeauftragten der Hochschule im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben bleibt davon unberührt. Gleiches gilt für die Arbeit anderer gesetzlich vorgeschriebener Ethikkommissionen.
- (3) Die Ethikkommission kann auch in anderen Fällen beratend tätig werden.

§ 2

Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Die Ethikkommission besteht aus acht Mitgliedern, die Mitglieder der Hochschule sein müssen und verschiedenen Fachbereichen angehören sollen. Von den Mitgliedern der Ethikkommission müssen sechs Professorinnen oder Professoren sein, eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter und eine Studierende oder ein Studierender.
- (2) Die Mitglieder werden in Absprache mit den Vertreterinnen und Vertretern der Fachbereiche im Senat durch das Präsidium für eine Amtsperiode von drei Jahren, die Studierenden für ein Jahr ernannt. Die Ernennung bedarf der Bestätigung durch den Senat der Hochschule.
- (3) Die Wiederernennung ist zulässig.
- (4) Mitglieder des Präsidiums und der Fachbereichsleitungen können nicht zu Mitgliedern der Ethikkommission bestellt werden.
- (5) Die Ethikkommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter.

§ 3

Allgemeine Vorschriften für die Tätigkeit der Ethikkommission

- (1) Die Ethikkommission arbeitet auf der Grundlage des geltenden Rechts und allgemein anerkannter wissenschaftlicher Berufsregeln und ethischer Grundsätze sowie unter Berücksichtigung einschlägiger nationaler und internationaler Empfehlungen, insbesondere die Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem

Fehlverhalten an der Hochschule Koblenz, die „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der DFG sowie die „Empfehlungen zu wissenschaftlicher Integrität des Wissenschaftsrates“ in der jeweils geltenden Fassung sowie den dazu vom Senat der Hochschule verfassten Richtlinien.

- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende lädt zur Sitzung der Ethikkommission ein, leitet diese und schließt sie. Bezüglich der Ladungsfristen und der Fristen für die Übersendung der Unterlagen gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Senates der Hochschule Koblenz.
- (3) Die Sitzungen der Ethikkommission sind nichtöffentlich. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift mit den wesentlichen Ergebnissen anzufertigen.
- (4) Die Kommission kann Sachverständige zur Abgabe von Stellungnahmen auffordern und zu ihren Beratungen hinzuziehen.
- (5) Die Mitglieder der Ethikkommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (6) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Mitglieder der Ethikkommission sind die Mitglieder unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.
- (7) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende berichtet dem Senat jährlich schriftlich über die Tätigkeit der Ethikkommission.

§ 4

Beratung und Beschlussfassung

- (1) Die Ethikkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder in einer Sitzung anwesend sind.
- (2) Eine schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig.
- (3) Es gelten die Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes über den Ausschluss von Personen von Verwaltungsverfahren und die Besorgnis der Befangenheit.
- (4) Die Ethikkommission soll über die jeweils zu treffenden Beschlüsse einen Konsens anstreben. Wird ein solcher nicht erreicht, beschließt die Ethikkommission mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, im Fall des Absatzes 2 mit der Mehrheit der am Umlaufverfahren teilnehmenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden.
- (5) Jedes Mitglied der Ethikkommission kann seine abweichende Meinung in einem Sondervotum niederlegen, das zu protokollieren und den Unterlagen beizufügen ist.

Zweiter Abschnitt: Verfahren der Prüfung und Beurteilung der ethischen Zulässigkeit von Forschungsvorhaben

§ 5

Einbeziehung der Ethikkommission

Entscheidungen einer zuständigen Stelle der Hochschule Koblenz über die Durchführung oder die Förderung eines Forschungsvorhabens gemäß § 1 Absatz 2 sollen erst erfolgen, wenn die Ethikkommission das Vorhaben beurteilt hat. Die Beurteilung durch die Ethikkommission entbindet die für das Forschungsvorhaben verantwortliche Person nicht von der Verantwortung für die Planung und Durchführung der Untersuchungen sowie der Einhaltung wissenschaftsethischer Grundsätze, datenschutzrechtlicher und sonstiger rechtlicher Bestimmungen.

§ 6

Antrag auf Beurteilung

(1) Die Beurteilung einzelner Forschungsvorhaben durch die Ethikkommission erfolgt nur auf schriftlichen Antrag der Leiterin oder des Leiters des Forschungsvorhabens oder des für Forschung zuständigen Mitglieds des Präsidiums. Anträge können geändert oder zurückgenommen werden.

(2) Mit dem Antrag sind der Ethikkommission alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Ferner ist gegenüber der Ethikkommission Auskunft darüber zu erteilen, ob zuvor oder gleichzeitig Anträge gleichen Inhalts bei einer anderen Ethikkommission gestellt worden sind. Die Ethikkommission kann von der Antragstellerin oder dem Antragsteller weitere ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen, soweit dies für eine sachgerechte Beurteilung des Antrages notwendig ist.

§ 7

Anhörung

Hat die Kommission Bedenken gegen die ethische Zulässigkeit eines Forschungsvorhabens, ist die Leiterin oder der Leiter des Forschungsvorhabens vor Abgabe einer Stellungnahme anzuhören. Stellt die Kommission fest, dass Bedenken gegen ein Forschungsvorhaben bestehen, so kann die Leiterin oder der Leiter den Antrag überarbeiten und ihn erneut zur Stellungnahme vorlegen.

§ 8

Änderungen des Forschungsvorhabens

Änderungen des Forschungsvorhabens sowie alle schwerwiegenden oder unerwarteten unerwünschten Ereignisse vor, während oder nach der Durchführung des Forschungsvorhabens, die die Sicherheit der Teilnehmenden oder die Durchführung des Forschungsvorhabens beeinträchtigen, sind der Ethikkommission unverzüglich bekannt zu geben. Daraufhin prüft die Kommission die Wiederaufnahme des Verfahrens. Wird das Verfahren wiederaufgenommen, prüft die Kommission, ob sie ihre frühere Beurteilung aufrechterhält.

§ 9**Beurteilung durch die Ethikkommission**

(1) Die Beurteilung der Ethikkommission lautet entweder:

- a) „Es bestehen keine ethischen Bedenken gegen die Durchführung des Forschungsvorhabens.“ oder
- b) „Es bestehen keine ethischen Bedenken gegen die Durchführung des Forschungsvorhabens, wenn im Einzelnen zu bestimmende Auflagen erfüllt werden.“ oder
- c) „Es bestehen ethische Bedenken gegen die Durchführung des Forschungsvorhabens.“

(2) Die Beurteilung der Ethikkommission ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Beurteilung kann mit Hinweisen, Ratschlägen oder Empfehlungen versehen werden. Beurteilungen nach Absatz 1 lit. b) oder c) sind zu begründen. Das Präsidium erhält eine Abschrift der Beurteilung.

§ 10**Änderungen des Vorhabens nach erfolgter Beurteilung**

Werden der Ethikkommission Änderungen des Forschungsvorhabens oder schwerwiegende, unerwartete oder unerwünschte Ereignisse, die die Sicherheit der Teilnehmenden oder die Durchführung des Forschungsvorhabens beeinträchtigen nach der erfolgten Beurteilung des Vorhabens bekannt, prüft die Kommission, ob sie ihre frühere Beurteilung aufrechterhält.

Dritter Abschnitt: Inkrafttreten**§ 11****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 26.04.2023

Der Präsident der Hochschule Koblenz
Professor Dr. Karl Stoffel